

## Revision von Wohlfahrtsfonds: Änderungen, Erfahrungen und Empfehlungen

Vincent Studer
dipl. Wirtschaftsprüfer
Leiter des Geschäftsbereichs Wirtschaftsprüfung
T+R AG, Gümligen

© T+R AG



#### Initiative Pelli: Stärkung der Wohlfahrtsfonds



In Kraft seit 1. April 2016

BZBERNER ZEITUNG vom 4.11.2013 Arbeitgeber mit einer sozialen Ader gründungen statt, weil dem Arbeitgeber immer mehr Gründungen statt, Heute finden kaum mehr Gründungen statt, Wohlfahrtsfonds sind ein Arbeitgeber mit einer sozialen Ader gründen einen Wohlfahrtsfonds. So jedenfalls war es früher. Heute finden kaum mehr Gründungen statt, weil dem Arbeitgeber immer mehr Auflagen gemacht werden. Auslaufmodell

WIRTSCHAFT vom 4.11.2013

Aus für patronale Wohlfahrtsfonds?Reglementarische Vorschriften sind kostentreibend und schränken Gestaltungsraum ein – Entlastung notwendig

#### Früher:

- Keine Unterscheidung zwischen Vorsorgeleistung mit reglementarischen Leistungen und Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
- Uberreglementierung
- Besondere Merkmale wurden unzureichend berücksichtigt



#### Gesetzliche Änderung im Art. 89a ZGB

<sup>8</sup> Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

- 1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
- 2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
- 3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss. 126



#### Was sind genau Wohlfahrtsfonds gemäss Gesetz?

- Es werden nur **Ermessensleistungen** ausgerichtet
- Es werden/wurden keine Beiträge der Versicherten geleistet
- Dadurch auch kein Vertretungsanspruch im Stiftungsrat



#### Initiative Pelli: Stärkung der Wohlfahrtsfonds

Welche Bestimmungen sind für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen neu in Kraft, die nicht dem BVG unterstellt sind?

- Die begünstigten Personen müssen der AHV unterstellt sein
- Die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV
- Die Verantwortlichkeitsvorschriften des BVG gelten auch für die von Wohlfahrtsfonds
- Gleiche Vorschriften für die Zulassung von Revisionsstellen
- Bestimmungen betreffend Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
   die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenskonflikte gelten weiterhin
- Für die **Gesamtliquidation** gelten die gleichen Vorschriften wie im BVG
- Aufsicht, Rechtspflege, Strafbestimmungen und steuerliche Behandlung (Befreiung)



#### Folgende Erleichterungen sind für Wohlfahrtsfonds neu gültig

- Keine Pflicht zur Erstellung eines Teilliquidationsreglements und/oder Anlagereglements mehr
- Anlagen beim Arbeitgeber sind zulässig
- BVG-Vorschriften zur Verwaltung/Anlage des Vermögens
- Keine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26 mehr vorgeschrieben
- Keine Transparenzvorschriften über die Verwaltungskosten und kein Ausweis der "Total Expense Ratio" (TER) mehr
- Der Anhang kann "entschlackt" werden: neu gelten die Bestimmungen nach OR und diejenigen der OAK



#### Neuerungen

- Das Vermögen kann «frei» angelegt und verwaltet werden;
   Sicherheit und genügender Ertrag sowie genügend flüssige Mittel müssen gewährleistet sein
- Für grössere Wohlfahrtsfonds wird von der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ein Organisationsreglement empfohlen
- Bei Stiftungen mit einem Vermögen CHF > 5 Mio. wird von der selben Konferenz weiterhin ein Anlagereglement gefordert
- allfällige Teilliquidationssachverhalte werden auf Antrag des Stiftungsrats direkt von der Aufsichtsbehörde verfügt
- Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Angemessenheit



#### Buchführung

- Die Buchführung darf aufgrund der Vorschriften des ZGB erfolgen
   (Art. 83a84 ZGB «Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.»)
- Swiss GAAP FER 26 darf weiterhin angewendet werden
- Bei Wechsel auf Buchführung nach OR gelten die Regeln des neuen Rechnungslegungsrechts:
  - Einzelbewertung der Aktiven (insbesondere Immobilien)
  - Höchstbewertungsgrundsatz im Anlagevermögen



#### Häufige Fehler

- Bei der Inanspruchnahme der Erleichterungen vergisst der Stiftungsrat das Anlagereglement formell ausser Kraft zu setzen (Hinweis: dies kann anlässlich der ersten Stiftungsratssitzung, an der die «neue» Jahresrechnung genehmigt wird, rückwirkend erfolgen)
- Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird weiterhin ausgewiesen, auch wenn das Anlagereglement keine Gültigkeit mehr hat
- Missachtung der Einzelbewertung und Höchstbewertungsvorschriften bei Bewertung nach OR



BILANZ	<b>31.12.2016</b> CHF	<b>31.12.2015</b> CHF
AKTIVEN	O	J
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Kontokorrent Arbeitgeber Übrige kurzfristige Forderungen Aktive Rechnungsabrgrenzungen	975'860.31 43'512.97 35'649.40 83'379.60 12'824.10	928'465.29 4'092.22 34'140.40 52'106.75 11'781.95
Total Umlaufvermögen	1'151'226.38	1'030'586.61
Finanzanlagen Sachanlagen	440'000.00 3'000'000.00	525'000.00 3'845'000.00
, and the second		



BILANZ	<b>31.12.2016</b> CHF	<b>31.12.2015</b> CHF
PASSIVEN		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Übrige kurzfrsit	57'344.80	57'752.35
Passifs de régularisation	9'535.00	10'150.00
Arbeitgeberbeitragsreserve	130'515.70	180'515.70
Wertschwankungsreserven	0.00	930'000.00
Total Fremdkapital	197'395.50	1'178'418.05
Stiftungskapital	4'393'830.88	4'222'168.56
Stand zu Beginn der Periode	4'222'168.56	4'050'004.10
Ertragsüberschuss	171'662.32	172'164.46
TOTAL PASSIVEN	4'591'226.38	5'400'586.61



BETRIEBSRECHNUNG	<b>2016</b> CHF	<b>2015</b> CHF
Auflösung Arbeitgeberbeitragsreserve / Bildung Sparkapital Auflösung Arbeitgeberbeitragsreserve Zuweisung Arbeitgeberbeiträge an PK der Muster AG	<b>0.00</b> 50'000.00 -50'000.00	<b>0.00</b> 279'000.00 -279'000.00
Netto-E.rgebnis aus Versicherungsleistungen	0.00	0.00
Netto-Ergebnis aus Vermögensanlagen Nettoergebnis der Sachanlagen Finanzertrag Finanzaufwand Zins Arbeitgeberbeitragsreserve	220'944.37 220'591.50 593.10 -240.23 0.00	219'406.42 236'485.65 704.76 -283.99 -17'500.00
Übrige Erträge	1'161.65	1'370.85
Übriger Aufwand Gebühren und Abgaben Revisionskosten Verwaltungsaufwand	- <b>50'443.70</b> -2'050.00 -5'788.80 -42'604.90	-48'612.81 -2'000.00 -4'104.00 -42'508.81
Ertrags überschuss vor Bildung/Auflösung der Wertschwankungsreserve	171'662.32	172'164.46
Auflösung Wertschwankungsreserve Abschreibung auf Finanzanlagen Abschreibung auf Sachanlagen	930'000.00 -85'000.00 -845'000.00	0.00 0.00 0.00
Ertrags übers chus s	171'662.32	172'164.46



#### **ANHANG**

Gemäss Vorschriften OAK <u>und</u> Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV)

#### 1. Grundlagen und Organisation

Urkunde und Reglemente

Stifterin

Angeschlossene Arbeitgeber und Anzahl Arbeitnehmer pro Arbeitgeber

Oberstes Organ, Geschäftsführung und Regelung der Zeichnungsberechtigten

Revisionsstelle, Berater und Aufsichtsbehörde

#### 2. Art der Umsetzung des Zwecks

Finanzierungsmethode

31.12.2016 31.12.2015
Anzahl Anzahl

Anzahl Destinatäre, die im Berichtsjahr Leistungen erhalten haben



#### ANHANG

- 3. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze sowie Stetigkeit
- 4. Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz/Betriebsrechnung

Zweckkonforme Verwendung, Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens

Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals und Fonds mit eigener Zweckbestimmung (nach dem Bruttoprinzip)

Erklärung zu Anlagen beim Arbeitgeber analog den "Sicherheitsbestimmungen" von Art. 89a ZGB:

- 8.119 die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
- 14.123 die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72*a*–72*g*),

Erläuterungen zur Bildung/Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven, Rückstellungen

- 5. Auflagen der Aufsichtsbehörden
- 6. Weitere Informationen in Bezug auf die finanzielle Lage

Teilliquidationen Laufende Rechtsverfahren Besondere Geschäftsvorfälle und wesentliche Vermögenstransaktionen



#### Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an den Stiftungsrat der Wohlfahrtsfonds der Muster AG, Bern

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Wohlfahrtsfonds der Muster AG, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31.12.2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

#### Verantwortung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde sowie den Reglementen verantwortlich.
Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung
einer internen Kontrolle mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von
wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus
ist der Stiftungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.



wie bisher, unverändert



Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die interne Kontrolle, soweit diese für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrolle abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



wie bisher, unverändert



#### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und der Stiftungsurkunde sowie den Reglementen.



wie bisher, unverändert



#### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung (Art. 52b BVG) und die Unabhängigkeit (Art. 34 BVV 2) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Ferner haben wir die weiteren in Art. 52c Abs.1 BVG und Art. 35 BVV 2 vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich.

#### Wir haben geprüft, ob

- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;
- die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;
- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Wir bestätigen, dass die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen und statutarischen sowie reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

#### Wegfall der Bestätigung:

- Führung der Alterskonten
- Verwendung der freien Mittel/Überschussbeteiligungen
- Bestätigung zu Unterdeckung
- die vom Gesetz verlangten Angaben/Meldungen an die Aufsichtsbehörde





# patronfonds Unternehmerische Verantwortung in der 2. Säule



### WOHLFAHRTSFONDS

Unternehmerische Verantwortung in der 2. Säule – bereit sein für die Zukunft und gleichzeitig Gutes tun.

## Einsatzgebiete

Härtefall- und freiwillige Zusatzleistungen Sozialpläne und vorzeitige Pensionierungen

Stärkung der Pensionskasse

Arbeit geberbeit ragsreserven





# Fragen?



### Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit